



# **BILDREPRODUKTIONS-LIZENZ FÜR MERCHANDISE**

---

**DIES IST EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN:**

**Name:**

**ABN:**

**von**

**Adresse:**

**Telefon:**

**(Eigentümer)**

**UND**

**SOSOCO-GLOBAL (AUST) PTY LTD**

**A.C.N 631059562, A.B.N 28631059562**

**OF:**

**5/6 Webb Lane, East Melbourne, Vic, 3002**

**Telefon: 0403324740**

**(Lizenznehmer)**

## VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

### 1. Lizenz

- 1.1. Als Gegenleistung für die im Rahmen dieses Vertrags an den Eigentümer zu leistenden Zahlungen gewährt der Eigentümer dem Lizenznehmer eine ausschließliche Lizenz zur Vervielfältigung, Einbeziehung und Vermarktung des in der Anlage beschriebenen Bildes(**Lizenzbild**) in Verbindung mit der Herstellung, dem Import, dem Vertrieb, der Lieferung, der Verkaufsförderung, der Werbung und dem Verkauf der in der Anlage beschriebenen Waren(**Lizenzware**) zu den Bedingungen dieses Vertrags.
- 1.2. Die gemäß Ziffer 1.1 gewährte Lizenz:
  - a. gilt für die ganze Welt;
  - b. applies only for the term of this agreement under clause 2;
  - c. zur Vermeidung von Zweifeln den Zweck des Hochladens des lizenzierten Bildes auf die Website des Lizenznehmers umfasst [www.sosocoglobal.com](http://www.sosocoglobal.com)  
  
in der jeweils aktualisierten Fassung(**Website**) zur Ansicht (aber nicht zum Herunterladen) durch die Nutzer der Website.
- 1.3. Der Lizenznehmer erkennt an, dass der Eigentümer alle Rechte und Anteile an dem lizenzierten Bild besitzt und weiterhin besitzen wird, einschließlich des Urheberrechts an dem lizenzierten Bild.
- 1.4. Der Lizenznehmer kann das lizenzierte Bild jederzeit an jede Person (**Käufer**) unterlizenzieren, insbesondere an einen Modedesigner, und dem Käufer gestatten, das lizenzierte Bild in dem Umfang unterzulizenzieren, der für die Ausübung des Lizenzbildes durch den Käufer erforderlich ist in den Genuss der gemäß Abschnitt 1.1 gewährten Lizenz kommen, sofern:

- a. der Lizenznehmer muss den Eigentümer gemäß Klausel 8 bezahlen oder dafür sorgen, dass der Käufer dies bezahlt; Und
  - b. jede Unterlizenz muss die Auflage enthalten, dass der Unterlizenznehmer die Bestimmungen dieser Lizenz einhält, und eine weitere Auflage, dass der Unterlizenznehmer sicherstellt, dass jede Unter-Unterlizenz die Auflage enthält, dass der Unter-Unterlizenznehmer die Bestimmungen dieser Lizenz einhält;
  - c. der Lizenznehmer benachrichtigt den Eigentümer so bald wie möglich, nachdem das lizenzierte Bild unterlizenziert worden ist.
- 1.5. Der Eigentümer überlässt dem Lizenznehmer die vollständige und alleinige Entscheidung über die Bedingungen der Lizenzierung des lizenzierten Bildes an einen Käufer und erkennt an, dass der Lizenznehmer nicht garantiert, dass das lizenzierte Bild entsprechend lizenziert wird.

## 2. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung beginnt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien (**Datum der Vereinbarung**) und gilt bis zur Kündigung gemäß den Bestimmungen gemäß Klausel 11.

## 3. Zurechnung und Änderungen

- 3.1. Wenn der Eigentümer das lizenzierte Bild erstellt hat, muss der Lizenznehmer den Eigentümer auf dem Etikett (falls vorhanden), das an der lizenzierten Ware angebracht ist, als Ersteller angeben.
- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich in Abschnitt 1 und Abschnitt 3.2 gestattet und ohne Einschränkung der Urheberpersönlichkeitsrechte, die dem Eigentümer gemäß dem Copyright Act 1968 (Cth) zustehen, darf der Lizenznehmer das lizenzierte Bild oder eine Reproduktion des lizenzierten Bildes nicht ergänzen oder zerstören die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers einzuholen.
- 3.3. Um Zweifel auszuschließen: Wenn der Eigentümer seine Zustimmung gemäß Abschnitt 3.2 erteilt hat, gilt Abschnitt 3.2 nicht, vorausgesetzt, dass jede zukünftige Nutzung des lizenzierten Bildes im Einklang mit dieser Zustimmung erfolgt.

#### **4. Originalnachweis des Bildes**

- 4.1. Der Vermieter muss:
  - a. dem Lizenznehmer innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum dieses Vertrags Zugang zu digitalen Bildern des lizenzierten Bildes zu gewähren, die zur Reproduktion geeignet sind, und zwar in einem Format, das der Lizenznehmer in angemessener Weise benötigt; und
  - b. Den Originalnachweis des lizenzierten Bildes dem Lizenznehmer zur Verfügung stellen.
  
- 4.2. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Lieferung eines Originalnachweises gemäß Klausel 4.1b die Rechte und Interessen des Eigentümers am Originalnachweis nicht beeinträchtigt.

#### **5. Inspektion von Mustern der lizenzierten Waren (Stoff) durch den Eigentümer**

- 5.1. Der Lizenznehmer muss dem Eigentümer spätestens 30 Kalendertage vor der Herstellung der lizenzierten Ware (Stoff) mindestens ein Muster des Teils der lizenzierten Ware (Stoff), der das lizenzierte Bild wiedergibt, kostenlos zur Verfügung stellen; und
  
- 5.2. Wenn der Eigentümer mit der Qualität oder einem anderen Aspekt des vom Lizenznehmer gemäß Abschnitt 5.1 bereitgestellten Bildes nicht zufrieden ist, kann der Eigentümer spätestens [14] Kalendertage angemessene Änderungen an der Reproduktion des lizenzierten Bildes in den lizenzierten Waren (Stoff) verlangen nach Erhalt eines solchen Nachweises.
  
- 5.3. Klausel 5.1 gilt in Bezug auf jede Änderung der Lizenzware (Stoff), die gemäß dieser Klausel beantragt wird.

#### **6. Zusicherungen, Garantien und Entschädigungen**

- 6.1. Der Eigentümer sichert zu und gewährleistet, dass der Eigentümer;
- a. ist der alleinige Urheber des lizenzierten Bildes, das im Original dem Eigentümer gehört, oder ist anderweitig befugt, die in diesem Vertrag festgelegte Lizenz zu erteilen;
  - b. alle Rechte und Anteile an dem lizenzierten Bild besitzt oder erhalten hat, die für die Gewährung der dem Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrags erteilten Lizenz erforderlich sind; und
  - c. die Befugnis und Fähigkeit hat, diesen Vertrag abzuschließen und die Verpflichtungen des Eigentümers aus diesem Vertrag zu erfüllen. Der Eigentümer sichert zu und gewährleistet, dass der Eigentümer;
  - d. der Gegenstand des lizenzierten Bildes nicht unrechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde; und
  - e. Zum Zeitpunkt dieses Vertrags hat kein Dritter das Eigentum des Eigentümers an dem lizenzierten Bild oder die Gültigkeit des lizenzierten Bildes angefochten oder bestritten.
- 6.2. Der Lizenznehmer sichert zu und gewährleistet, dass der Lizenznehmer;
- a. Er hat die Befugnis und die Fähigkeit, diesen Vertrag zu schließen und die Verpflichtungen des Lizenznehmers aus diesem Vertrag zu erfüllen;
  - b. Vorbehaltlich Klausel 6.4 ist er für Verluste oder Schäden am lizenzierten Bild verantwortlich und muss eine entsprechende Versicherung für das lizenzierte Bild abschließen und aufrechterhalten, solange es sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lizenznehmers befindet.
- 6.3. Vorbehaltlich Klausel 6.4 stellt jede Partei die andere Partei bedingungslos von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Rechtskosten zwischen Anwalt und Mandant) frei, die einer Partei aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Verstoß entstehen jeglicher Zusicherungen oder Gewährleistungen der anderen Partei gemäß Klausel 6.1 und 6.2.
- 6.4. Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Eigentümer nicht für Kosten, Ausgaben, Verluste oder Schäden (unabhängig davon, ob es sich um direkte, indirekte oder Folgeschäden handelt und unabhängig davon, ob es sich um wirtschaftliche oder andere Schäden handelt), die sich aus folgenden Gründen ergeben:
- a. Dritte, die die ihnen vom Lizenznehmer im Rahmen einer Unterlizenz für das lizenzierte Bild gewährten Rechte verletzen und/oder überschreiten, sofern die Bedingungen der Unterlizenz mit diesem Vertrag übereinstimmen; und

- b. jeder unbefugte Zugriff auf die Website, der zu einer Verletzung Ihrer geistigen Eigentumsrechte an dem lizenzierten Bild führt.

## 7. Klage wegen Verletzung durch Dritte

- 7.1. Sollte ein Dritter aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzbildes durch den Lizenznehmer, den Käufer oder einen Unterlizenznehmer Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, unerlaubter Vervielfältigung oder unlauteren Wettbewerbs geltend machen oder einreichen (**Ansprüche wegen IPR-Verletzung**), so hat der Lizenznehmer den Eigentümer unverzüglich von einer solchen Forderung zu unterrichten, und der Eigentümer hat sich anschließend sorgfältig darum zu bemühen, dass diese Forderung zurückgezogen, beigelegt, abgewehrt oder verglichen wird.
- 7.2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, mit dem Eigentümer zusammenzuarbeiten und ihn bei seinen Bemühungen im Rahmen dieser Klausel zu unterstützen. Dazu gehört auch, dass er dem Eigentümer auf dessen Verlangen Nachweise für die Verwendung des lizenzierten Bildes durch den Lizenznehmer in der Werbung, auf Etiketten, auf Verpackungen und in anderer Weise zur Verfügung stellt, sofern der Eigentümer die angemessenen Kosten des Lizenznehmers für die Bereitstellung dieser Informationen und Unterstützung übernimmt.
- 7.3. Der Eigentümer ergreift auf eigene Kosten und nach eigenem vernünftigen unternehmerischen Ermessen alle Maßnahmen, die er für notwendig oder angemessen hält, um den Anspruch aus der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums endgültig zu beseitigen (einschließlich, nach Wahl des Eigentümers, der Verteidigung gegen eine Klage bis zum endgültigen Urteil). Erledigt der Inhaber einen solchen Anspruch durch Zahlung, so ist er allein für diese Zahlung verantwortlich. Wird ein solcher Anspruch durch eine vereinbarte Aussetzung des Verkaufs der lizenzierten Waren oder eine Beschränkung der Waren, auf denen das lizenzierte Bild verwendet werden darf, erledigt (oder wird eine solche Aussetzung oder Beschränkung von einem Gericht angeordnet), so muss der Lizenznehmer auf Mitteilung des Eigentümers seinen Verkauf der lizenzierten Waren aussetzen oder beschränken. Der Eigentümer darf einer solchen Aussetzung nicht zustimmen, ohne sich vorher mit dem Lizenznehmer zu beraten und zu versuchen, einen angemessenen Zeitraum für den Abverkauf der vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Bestände zu sichern.
- 7.4. Wenn der Lizenznehmer gezwungen ist, den Verkauf der lizenzierten Ware auszusetzen oder zu beschränken, werden der Eigentümer und der Lizenznehmer nach Treu und Glauben eine angemessene Reduzierung der Lizenzgebühr besprechen und vereinbaren, die andernfalls während des Zeitraums nach der Aussetzung oder Beschränkung zu zahlen gewesen wäre,

wobei diese vereinbarte Reduzierung auf dem Verkauf der Lizenzierten Ware durch den Lizenznehmer basieren soll.

- 7.5. Der Eigentümer stellt den Lizenznehmer und seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Auftragnehmer (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterlizenznehmer oder Unterunterlizenznehmer) in vollem Umfang von allen Verlusten und Schäden frei, die dem Lizenznehmer oder seinen leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten und Auftragnehmern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterlizenznehmer oder Unterunterlizenznehmer) entstehen, soweit diese Verluste und Schäden direkt oder indirekt auf einen Anspruch wegen einer Schutzrechtsverletzung zurückzuführen sind.
- 7.6. Der Eigentümer gewährt die Entschädigung gemäß Abschnitt 7.5 unabhängig davon, ob ein Gerichtsverfahren in Bezug auf den Anspruch auf Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums eingeleitet wird und unabhängig von den Mitteln, der Art und Weise oder der Art einer Einigung, eines Vergleichs oder einer Entscheidung

## 8. Zahlung

- 8.1. Der Lizenznehmer muss dem Eigentümer mindestens einen freien Meter der Lizenzware (Stoff) überlassen.
- 8.2. Der Lizenznehmer muss den Eigentümer bezahlen oder dafür sorgen, dass der Käufer den Eigentümer bezahlt:
  - a. eine einmalige Bildgebühr gemäß der Anlage(**Bildgebühr**) vor der Erteilung einer Unterlizenz an den Käufer; und
  - b. den Preis pro Meter lizenzierte Ware (Stoff), auf der das lizenzierte Bild erscheint und die vom Lizenznehmer hergestellt wird, wie in der Anlage(**Lizenzgebühr**) angegeben oder wie von den Parteien anderweitig schriftlich vereinbart.
- 8.3. Der Lizenznehmer muss dem Eigentümer Lizenzgebührenabrechnungen vorlegen und die Lizenzgebühr gemäß Klausel 8.2 innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalenderquartals (**Quartals**) zahlen, das am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines beliebigen Jahres während der Laufzeit beginnt. Aus diesen Aussagen muss Folgendes hervorgehen:
  - a. Die Anzahl der hergestellten Meter lizenzierte Ware (Stoff); und
  - b. Der Betrag, der dem Eigentümer im Rahmen dieses Vertrags für das vorangegangene Quartal geschuldet wird.

- 8.4. Der Lizenznehmer muss angemessene Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf die Reproduktion und Verwertung des Lizenzbildes durch den Lizenznehmer führen. Der Eigentümer oder ein Vertreter des Eigentümers kann diese Bücher und Aufzeichnungen jederzeit während der Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung einsehen und Kopien und Auszüge daraus anfertigen. Die Kosten für eine solche Einsichtnahme gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 8.5. Ein Verweis in diesem Vertrag auf *Dollar* oder \$ bezieht sich auf die australische Währung, und alle auf der Website aufgeführten Bildgebühren sind in australischer Währung angegeben.

## **9. Steuer auf Waren und Dienstleistungen**

- 9.1. Die Parteien vereinbaren, dass alle im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträge ausschließlich der Mehrwertsteuer (GST) sind.
- 9.2. Wenn eine Partei in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung geliefert werden, GST-pflichtig ist, stellt sie der anderen Partei den für die Ware oder Dienstleistung zu zahlenden GST-Betrag in Rechnung und stellt sicher, dass die Rechnung GST-konform ist.
- 9.3. Die Partei, die die GST-konforme Rechnung erhält, muss den in Rechnung gestellten GST-Betrag gleichzeitig mit dem gemäß diesem Vertrag zu zahlenden Betrag zahlen.

## **10. Name, Bildnis, Stimme und Biografie**

Der Lizenznehmer darf den Namen, das genehmigte Bildnis und die genehmigte Biografie des Eigentümers verwenden und anderen gestatten, diese zu verwenden, sofern der Lizenznehmer die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers zu einer solchen Verwendung einholt.

## **11. Beendigung**



- 11.1. Der Eigentümer kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer kündigen; bis zu einer solchen schriftlichen Mitteilung an den Lizenznehmer gilt die gemäß diesem Vertrag erteilte Lizenz als fortbestehend.
- 11.2. Vorbehaltlich der Klauseln 11.3 und 11.4 gilt für den Lizenznehmer bei Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung Folgendes:
- a. Er muss jegliche Verwendung des Lizenzbildes in Verbindung mit der Herstellung, der Einfuhr, dem Vertrieb, der Verkaufsförderung, der Werbung und dem Verkauf der lizenzierten Waren einstellen;
  - b. Der Lizenznehmer muss nach Beendigung dieses Vertrags aufhören, das lizenzierte Bild in Verbindung mit der Herstellung, der Einfuhr, dem Vertrieb, der Verkaufsförderung, der Werbung und dem Verkauf der lizenzierten Ware zu verwenden oder eine andere Handlung vorzunehmen, die jemanden zu der Annahme veranlassen könnte, dass der Eigentümer mit dem Lizenznehmer verbunden ist, von ihm gesponsert wird oder anderweitig in einer Beziehung zu ihm steht und
  - c. muss dem Eigentümer alle Beträge zahlen, die er aufgrund dieses Vertrags zu zahlen hat.
- 11.3. Alle Bestellungen für lizenzierte Waren (Stoff), die der Lizenznehmer vor der Mitteilung an den Lizenznehmer über die Kündigung gemäß Klausel 11.1 (Letzte Bestellung) angenommen hat, können vom Lizenznehmer ausgeführt werden.
- 11.4. Der Lizenznehmer, der Käufer und jeder Unterlizenznehmer können die Produktion jeder Lizenzware (Kleidungsstück) unter Verwendung vorhandener Lizenzware (Stoff), auch aus der letzten Bestellung, abschließen.
- 11.5. Der Lizenznehmer und jeder Käufer können verkaufen:
- a. alle Lizenzwaren (Kleidungsstücke), die zum Zeitpunkt der Beendigung auf Lager, fertiggestellt oder teilweise fertiggestellt sind; und
  - b. jede Lizenzware (Kleidungsstück), die nach dem Beendigungsdatum unter Verwendung bestehender Lizenzware (Stoff), auch aus der letzten Bestellung, fertiggestellt oder teilweise fertiggestellt wurde.
- 11.6. Der Eigentümer darf das lizenzierte Bild für einen Zeitraum von [einem Jahr] nach dem Datum der Kündigung nicht an andere Personen lizenzieren.
- 11.7. Diese Klausel gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

## 12. Rechtsstreitigkeiten

- 12.1. Wenn zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Streitfall oder eine Meinungsverschiedenheit(**Streitfall**) auftritt:
  - a. Eine Partei muss (jede) andere Partei schriftlich über den Streitfall benachrichtigen(**Notice of Dispute**); und
  - b. Keine Partei darf einen Rechtsstreit oder ein Schiedsverfahren in Bezug auf die Streitigkeit einleiten, bevor die Parteien diese Klausel erfüllt haben.
  
- 12.2. Die Parteien müssen sich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Streitmitteilung treffen und nach Treu und Glauben Gespräche führen, um den Streitfall zu lösen.
  - a. Wenn die Streitigkeit nicht innerhalb von [21] Kalendertagen nach der Benachrichtigung gemäß Klausel 12.1 beigelegt wird, werden die Parteien, sofern einvernehmlich vereinbart, die Streitigkeit einer Mediation [verwaltet vom Resolution Institute] unterziehen.
  - b. Der Mediator ist eine unabhängige Person, auf die sich die Parteien geeinigt haben, oder, falls keine Einigung zustande kommt, wird ein Mediator von [dem Chief Executive Officer des Resolution Institute] ernannt.
  - c. Alle Vermittlungssitzungen und -verfahren gemäß dieser Klausel müssen in Melbourne abgehalten werden.
  
- 12.3. Eine Partei kann erst dann ein Gerichtsverfahren in Bezug auf einen Streitfall einleiten, wenn sie die Verfahren in dieser Klausel ausgeschöpft hat, es sei denn, die Partei beantragt eine einstweilige Verfügung oder einen anderen vorläufigen Rechtsschutz.
  
- 12.4. Die Parteien müssen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz des Bestehens einer Streitigkeit weiterhin erfüllen.
  
- 12.5. Nichts in dieser Klausel 12 hat Auswirkungen auf das Kündigungsrecht beider Parteien gemäß Klausel 11 dieser Vereinbarung.

### 13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Die Parteien erkennen an, dass sie unabhängige Auftragnehmer sind und dass diese Vereinbarung kein Partnerschafts- oder Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien begründet.
- 13.2 Eine Mitteilung, die im Rahmen dieser Vereinbarung gemacht werden muss, kann persönlich übergeben oder per frankierter Post oder Fax an die oben in dieser Vereinbarung angegebene Adresse der Partei geschickt werden. Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn sie eingegangen sind oder innerhalb von 2 Werktagen nach ihrer Versendung, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 13.3 Der Eigentümer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers, die nicht unbillig verweigert werden darf, diesen Vertrag oder seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht abtreten, untervergeben, novatisieren oder anderweitig veräußern.
- 13.4 Der Lizenznehmer darf diesen Vertrag oder seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers abtreten, untervergeben, übertragen oder anderweitig veräußern.
- 13.5 Vorbehaltlich Klausel 13.6 stellt diese Vereinbarung die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien über ihren Gegenstand dar. Alle vorherigen, Vereinbarungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf diesen Vertragsgegenstand werden durch diese Vereinbarung ersetzt und haben keine weitere Wirkung.
- 13.6 Diese Vereinbarung kann nur durch einen von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Zusatz geändert werden.
- 13.7 Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nur insoweit, als dies durch die Ungültigkeit erforderlich wird.

13.8 Diese Vereinbarung unterliegt dem in Victoria, Australien, geltenden Recht. Die Parteien unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit der Gerichte dieses Bundesstaates und aller Gerichte, die für die Anhörung von Berufungen bei diesen Gerichten zuständig sind.

ALS VEREINBARUNG AUSGEFÜHRT

VOM EIGENTÜMER UNTERZEICHNET:

UNTERSCHRIFT:

NAME (DRUCKEN)

DATE:

VOM LIZENZNEHMER UNTERZEICHNET:

UNTERSCHRIFT:

NAME (DRUCKEN)

DATUM:

## SCHEDULE

### Lizenziertes Bild

*[Redaktionshinweis: Kopie des Bildes einfügen]*

### Lizenzierte Waren

Beschreibung/Typ:

- a. Bedruckte Textilien/Gewebe zur Verwendung bei der Herstellung und dem Verkauf von Kleidungsstücken(**Lizenzware (Stoff)**)
- b. Kleidungsstücke und zugehörige Accessoires unter Verwendung der Lizenzierten Ware (Stoff)(**Lizenzierte Ware (Kleidungsstück)**),

(zusammen die **lizenzierten Waren**).

### Image-Gebühr

AUD\$ [\* ]

*[Redaktionelle Anmerkung: Fügen Sie den zwischen dem Lizenznehmer und dem Eigentümer vereinbarten Betrag der Upfront Image Fee ein]*

### Lizenzgebühr Honorar

Für jeden Meter lizenzierter Ware (Stoff), auf dem das lizenzierte Bild verwendet wird, erhält der Eigentümer **AUD\$[\* ]** pro Meter *[Entwurfsanmerkung: Den zwischen dem Lizenznehmer und dem Eigentümer vereinbarten Betrag in AUD pro Meter einfügen ]*.